

Verordnung zum „Krampuslaufen“ der Marktgemeinde Telfs

In der Vergangenheit sind beim Krampustreiben in der Marktgemeinde Telfs immer häufiger Personen- und Sachbeschädigungen aufgetreten. Aufgrund der hohen Anzahl von Teilnehmern und der ständig wiederkehrenden Probleme hat der Gemeinderat der Marktgemeinde Telfs in seiner Sitzung vom 01.12.2005 gemäß § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 idgF unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten aus sicherheitstechnischen Überlegungen folgende Verordnung zur Koordination des Krampustreibens beschlossen:

§ 1 Zeitraum

Krampusläufe dürfen nur am 3., 4. und 5. Dezember eines jeden Jahres in der Zeit zwischen 17.00 und 22.00 Uhr erfolgen. Nach 22.00 Uhr dürfen sich Krampusse, Bären, etc nur noch ohne Maske auf den Straßen aufhalten.

§ 2 Örtlichkeiten

Örtlich beschränkt ist das Krampuslaufen auf die Untermarkt- (ab Kreuzung Rosengasse) und Obermarktstraße (bis Videothek), Eduard-Wallnöfer-Platz, Bahnhofstraße (Autoshop Ploner bis zur Apotheke), Josef-Schöpf-Str. (Hotel Löwen bis Spar), Kirchstraße (ab Kreuzung Untermarkt bis Schlumpfi's Bar), Zollergasse und Nordseite des Inntalcenters. Der zulässige Bereich ist im beiliegenden Plan ersichtlich, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet. Außerhalb dieses Bereiches sind die Masken abzulegen.

§ 3 Teilnehmer

Teilnehmer haben sich vorher im Gemeindeamt Telfs unter Bekanntgabe von Name und Anschrift anzumelden und erhalten dabei eine vorgefertigte Kennnummer und einen entsprechenden „Krampusausweis“ sowie ein Informationsblatt. Am Krampustreiben dürfen folglich nur Personen im Besitz einer Kennnummer teilnehmen.

§ 4 Kennzeichnung

Die Teilnehmer haben eine gut sichtbare Nummer am linken Oberarm in der Größe von 10 x 10 cm zu befestigen. Des Weiteren ist ein Ausweis und die von der Marktgemeinde Telfs ausgestellte Bestätigung mitzuführen. Die Exekutive ist berechtigt, Teilnehmern ohne Nummer die weitere Beteiligung am Krampuslaufen zu untersagen.

§ 5 Ausnahme

Gegenständliche Verordnung gilt nicht für Traditionsgruppen und Vereine, die im Rahmen des Krampustreibens bei der Marktgemeinde Telfs eine Veranstaltung als „Krampusgruppe“ durchführen. Des Weiteren gilt diese Verordnung auch nicht für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in Begleitung eines Erwachsenen.

§ 6 Ruten

Die von den Teilnehmern verwendeten Ruten dürfen ausschließlich aus Reisig hergestellt sein. Übermäßige Gewalt, Verletzungen von Personen und Sachbeschädigungen werden sofort und ohne Verwarnung geahndet.

§ 7 Zu widerhandlungen

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu € 1.820,-- geahndet und haben die Abnahme der Kennnummer zur Folge.

§ 8 Hinweise

Es wird auf folgende Punkte hingewiesen:

- Pyrotechnikgesetz:
Gemäß den Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes 1974, BGBl. Nr. 282/1974 idF, ist die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II im Ortsgebiet verboten. Durch die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände dürfen keine Sicherheitsgefährdungen und unzumutbare Lärmbelästigungen verursacht werden. Die Bestimmungen des Pyrotechnikgesetzes sind strikt einzuhalten.
- Absperrmaßnahmen:
Die Untermarktstraße, ab Tabaktrafik Thaler bis zur Apotheke – Kreuzung Bahnhofstraße, wird in den oben angeführten Zeiten zum Schutze der Beteiligten abgesperrt. Für die anderen Bereiche gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt gem § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2001 mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Marktgemeinde Telfs in Kraft.

Kundmachungvermerk:

Angeschlagen am: 02.12.2005
Abgenommen am: 19.12.2005

Der Bürgermeister
der Marktgemeinde Telfs:

Dr. Stephan Opperer e.h.

Beilage:

